



Torsten Krause

## **Schulische Kinderrechtsbildung in Deutschland**

Eine Untersuchung zur Umsetzung  
des Art. 42 KRK im deutschen Schulwesen

# 1 Einleitung

Im Artikel 42 der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen wird den Vertragsstaaten die Aufgabe zur Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Menschenrechtsvertrages verpflichtend übertragen. Wie aber kann dies geschehen? Was unternimmt die Bundesrepublik Deutschland, um Kinder über die Kinderrechtskonvention zu informieren und wie bringt sie ihnen ihre Rechte näher? Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geeignet und wirksam? Was sollten Kinder über ihre Konvention wissen, um sagen zu können, sie sei ihnen allgemein bekannt?

Die Lebenswelten von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland und deren Freizeitverhalten sind individuell, vielfältig und unterschiedlich. Ihnen allen gemein ist jedoch der Schulbesuch. In Deutschland gilt die Schulpflicht. Insofern liegt es nahe, dass eine der wenigen Möglichkeiten, alle Kinder in Deutschland zu erreichen über die Schulen führt. Beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler in Deutschland aber mit den Rechten der Kinder? Ist es von Seiten der deutschen Bundesländer vorgesehen, dass jungen Menschen die Kinderrechtskonvention und ihre Inhalte im Rahmen der Schule vorgestellt und nahe gebracht werden?

Neben dem Vorteil, auf diesem Weg alle Kinder zu erreichen ist es positiv zu bewerten, dass Pädagoginnen und Pädagogen die Aufgabe übernehmen könnten, Kinder über ihre Rechte zu informieren. Aber geschieht dies auch? Sind Lehrerinnen und Lehrer für diesen Bereich qualifiziert, fort- und weitergebildet? Stellen die deutschen Bundesländer entsprechende Angebote zur Qualifizierung von Lehrkräften zur Verfügung und wie werden diese von den Lehrkräften angenommen?

Der Autor geht in dieser Untersuchung davon aus, dass in nur wenigen deutschen Bundesländern Kinderrechte als Thema in den Rahmenlehrplänen verankert und somit den Lehrkräften als Unterrichtsgegenstand verpflichtend vorgegeben sind. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Lehrkräfte für die Aufgabe der Kinderrechtsbildung nicht qualifiziert sind und nur wenige Angebote zur Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehen. Dies zugrunde legend prognostiziert der Autor, dass die Bundesrepublik Deutschland den Bestimmungen des Artikels 42 der Konvention über die Rechte des Kindes nicht nachkommt.

In dieser Untersuchung wird gezeigt, wie Kinderrechtsbildung mit jungen Menschen gelingen kann und welche Faktoren dafür entscheidend sind. In diesem Zusammenhang werden die Aufgabenfelder der Menschenrechtsbildung „Lernen über, durch und für die Menschenrechte“ vorgestellt. Des Weiteren

wird dargestellt, inwieweit Kinderrechte in den Rahmenlehrplänen der deutschen Bundesländer verankert sind.

In einer Erhebung zu Fort- und Weiterbildungsangeboten der Bundesländer wird nachvollzogen, ob Lehrkräften Angebote zur Qualifizierung auf dem Gebiet der Kinderrechte angeboten werden und welcher Art diese sind. Dies geschieht vor dem Hintergrund, da die Verankerung von Kinderrechten in den Lehrplänen ohne begleitende Weiterbildung für gelingende Maßnahmen im Sinn des Artikels 42 KRK unzureichend erscheint. In dieser bundesweiten Recherche werden 81 Anbieter auf entsprechende Angebote geprüft und nachgefragt. Dazu erfolgen eine Online-Ermittlung von Maßnahmen zum Thema Kinderrechte anhand der Katalogsuche sowie eine schriftliche Abfrage bei den Einrichtungen.

Zudem werden die Positionen von Fachleuten auf den Gebieten der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, der Vermittlung von Kinderrechten in Schule sowie von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in die vorliegende Untersuchung aufgenommen. Dafür werden sechs Interviews anhand eines teilstandardisierten Leitfadens mit sieben Expertinnen und Experten geführt.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Untersuchung wurde außer Acht gelassen, dass Artikel 42 der Kinderrechtskonvention neben der Bekanntmachung des Übereinkommens gegenüber Kindern, dies auch für Erwachsene vorschreibt. Demzufolge trifft diese Untersuchung keine Aussagen, ob und inwieweit die Bekanntgabe der Konvention über die Rechte des Kindes gegenüber erwachsenen Menschen gelingt.

## 2 Zur Bedeutung des Artikels 42 KRK

Mit der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, diese gemäß Artikel 42 „durch geeignete und wirk-same Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“ Dem folgend beschlossen die Jugendminister der deutschen Bundes-länder auf ihrer Beratung am 25. und 26. Juni 1998 in Kassel, dass sie es als ihre besondere Aufgabe betrachten, der Kinderrechtskonvention zu Bekanntheit zu verhelfen sowie auf deren Beachtung in allen Feldern der Politik hinzuwirken.<sup>1</sup> Dies weiter präzisierend, schlugen die Mitglieder des Ausschusses für die Rech-te des Kindes vor, dass in jedem Vertragsstaat eine Strategie für die Verbreitung der Informationen über die Rechte des Kindes erarbeitet wird sowie über staatli-che und nicht-staatliche Einrichtungen und Organisationen, die sich für die Um-setzung und Verwirklichung der Kinderrechtskonvention engagieren, aufgeklärt werden soll. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes geht davon aus, dass je-der Mensch seine Rechte kennen muss. Deswegen regt er darüber hinaus an, die Konvention über die Rechte des Kindes zum Gegenstand in Berufsausbildungen sowie Fort- und Weiterbildungen von allen Gruppen, die professionell mit Kin-dern und jungen Menschen arbeiten, zu erklären.<sup>2</sup>

In den Staatenberichten informiert die Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Sicht bezüglich der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes. Ihrer Meinung nach kommt sie der aus Artikel 42 resultierenden Verpflichtung nach. So wird im Zweiten Staatenbericht von einer starken Forcierung der An-strengungen zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention gesprochen und eine Vielzahl von Maßnahmen aufgelistet. Erwähnung findet die Veröffentli-chung des Vertragstextes der Konvention über die Rechte des Kindes in deren Wortlaut in einer Auflage von 115.000 Exemplaren, welche sich vorrangig an Erwachsene richtet sowie einer Broschüre (30.000 Exemplare) über die Kinder-rechte, die diese auf kindgerechte Art und Weise vermittelt. Zusätzlich wurde 1999 in einer Auflage von 200.000 Stück eine weitere kindgerechte Variante der Kinderrechtskonvention veröffentlicht. Einzelne Bundesländer haben auf eigene Initiative hin selbständig ebenfalls den Text der Konvention publiziert. Die „Ka-rawane für mehr Kinderfreundlichkeit“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführt. Intention dieser Kampagne war es, die Kinderrechtskonvention öffentlichkeitswirksam vorzustellen sowie für die Anliegen und Belange junger Menschen zu werben. Daneben wurden an verschiedenen Orten der Bundesre-

---

1 JMK 1998

2 CRC 2003

publik Deutschland „Kinderrechtswahlen“ durchgeführt. Diese gelten als ein geeignetes Instrument, um Kinder und Jugendliche mit dem Vertragstext der Konvention über die Rechte des Kindes vertraut zu machen und einen Diskussionsprozess über Schwerpunkte und Prioritäten aus Sicht der Adressaten anzuregen.

Aus den Bundesländern weiß der Zweite Staatenbericht von der Erarbeitung und Publikation entsprechender Materialien in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zu berichten. In Berlin wurde eine eigene Fortbildungsreihe für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte initiiert und in Niedersachsen eine Ausstellung zum Thema „Kindheit ist kein Kinderspiel“ erarbeitet. Ebenso hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den „Kinderrechtekoffer“ mit verschiedenen Materialien und Medien zum Thema Kinderrechte entwickelt und an 1.200 Institutionen, u. a. Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Landesjugendbehörden ausgegeben, um über die Multiplikatoren eine größere Reichweite zu erzielen.<sup>3</sup> Im Dritten und Vierten Staatenbericht wird ebenfalls auf eine Reihe von Druckmaterialien hingewiesen. Neben Broschüren und Publikationen stellt die Bundesregierung nun jedoch auch im virtuellen Bereich zunehmend Informationen zur Verfügung. So hat die Bundesregierung eigens die Internetseite [www.kinderministerium.de](http://www.kinderministerium.de) erstellt, um Kinder über deren Rechte zu informieren. Ebenso wurde für die Jahre 2005-2010 ein Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland erstellt. Des Weiteren wird auf Aktivitäten verwiesen, die in Verantwortung der deutschen Bundesländer und von nicht-staatlichen Organisationen durchgeführt wurden. Ein Teil dieser Angebote wurde seitens des Bundes finanziell unterstützt und gefördert. Explizit hebt die Bundesregierung in ihrem Staatenbericht Fortbildungsmaßnahmen zur Unterrichtung über Menschen- und Kinderrechte hervor. Diese richteten sich insbesondere an Angestellte im Bereich der Justiz. Für entsprechende Qualifizierungsangebote im pädagogischen Bereich wird auf die Angebote der Bundesländer verwiesen.<sup>4</sup>

In den vorliegenden Stellungnahmen der Koordinierungsgruppe der National Coalition, einem Zusammenschluss von bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen zur Bekanntmachung und Durchsetzung der Kinderrechtskonvention, zu den Staatenberichten der Bundesregierung werden die genannten Aktivitäten zur Kenntnis genommen. Dennoch kritisieren die Autoren die Tatsache, dass die Rechte des Kindes in Deutschland nur in sehr geringem Umfang bekannt sind. So schreiben die Verfasser in ihrer ersten Stellungnahme, dass die

---

3 BMFSFJ 2004

4 BMFSFJ 2010

Konvention über die Rechte des Kindes „weitgehend unbekannt“ sei.<sup>5</sup> Auch in der Stellungnahme der National Coalition zum Zweiten Staatenbericht wird bemängelt, dass die Rechte der Kinder zu wenig bekannt seien. Einen Grund sehen die Autoren darin, dass es in den vergangenen Jahren nicht gelungen sei, Kinderrechte als Bestandteil der Lehrpläne an Schulen zu etablieren und zum Gegenstand von Ausbildungsinhalten bei einschlägigen Berufsgruppen werden zu lassen. Neben Kinderrechten als Unterrichtsinhalt stellt die National Coalition auch darauf ab, Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen dabei zu unterstützen die Rechte der Kinder als Maßstab der Arbeit in Projekten und ihren Einrichtungen zu betrachten.<sup>6</sup> Ähnliche Kritik wird ebenso in der Stellungnahme der National Coalition zum Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland geäußert. Dort heißt es, dass der Kenntnisstand trotz vielfältiger Maßnahmen seitens der Bundesregierung sowie der Bundesländer unbefriedigend sei.<sup>7</sup> Gestützt wird diese Einschätzung auch von den Ergebnissen des 235. Flash Eurobarometers über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2008. Demnach wissen zwar 67 Prozent der befragten Personen, dass es bestimmte Rechte für Kinder gibt. Jedoch können 76 Prozent nicht angeben, um welche besonderen Rechte es sich dabei handelt. Auch ist mit 79 Prozent einer sehr deutlichen Mehrheit nicht bewusst, wie diese Rechte durchgesetzt werden können und bei wem bzw. wo im Falle einer Kinderrechtsverletzung Hilfe zu erwarten wäre.<sup>8</sup> Die National Coalition empfiehlt diesen Zustand u. a. mit Hilfe von Informationen beim Schuleintritt zu verbessern.<sup>9</sup>

Neben den offiziellen Dokumenten, die zumindest eine Uneinigkeit bezüglich der Wahrnehmung und Umsetzung der Verpflichtung, resultierend aus Artikel 42 der Konvention über die Rechte des Kindes, erkennen lassen existiert die Einsicht, dass Rechte bekannt und verstanden werden müssen bevor davon auszugehen sei, dass diese auch geachtet und im Zweifelsfall verteidigt werden können.<sup>10</sup> Genau vor diesem Hintergrund ist daher der Artikel 42 zu betrachten. Erst durch das Wissen um die eigenen Rechte können Kinder diese in Anspruch nehmen, verwirklichen und leben. Das Deutsche Institut für Menschenrechte spricht in diesem Zusammenhang von der „emanzipatorischen Intention“ der Menschenrechte. Demnach sind diese davon abhängig, dass sie durch den Inhaber der Menschenrechte selbständig und in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Bei der Ausbildung der dafür notwendigen Kompetenzen sind die

---

5 NC 1995

6 NC 2004

7 NC 2010

8 Flash Eurobarometer 2008

9 NC 2010

10 Amsler et al. 2005

Rechtsträger zu unterstützen.<sup>11</sup> Dies ist umso notwendiger, da angesichts der Vielzahl von Gefährdungen sowie Verletzungen der Menschenrechte bereits der Nachweis erbracht ist, dass allein die Erklärung eines Staates zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte noch keine Garantie dafür ist, selbst wenn diese rechtlich verbindlich geregelt wurde. Um von dieser Willensbekundung ausgehend die Lebenswirklichkeit entsprechend zu verändern ist es erforderlich ein Umfeld zu schaffen, in dem ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und die Anderer besteht, in dem Gefährdungen und Verletzungen dieser Rechte erkannt sowie thematisiert werden können und in dem die Umsetzung der Menschenrechte auch verlangt werden kann.<sup>12</sup> Zur Schaffung dieses Umfeldes ist es von Nöten, Kinder und Erwachsene über Kinderrechte zu informieren. Aufklärung und Fortbildung sind dabei zentrale Ansätze, um der Intention des Artikels 42 der Kinderrechtskonvention gerecht zu werden. Erst dadurch gelingt es Menschen, in den „Genuss [ihrer] eigenen Menschenrechte“ zu gelangen.<sup>13</sup> Dieser Prozess wird als Menschenrechtsbildung verstanden. Dabei handelt es sich um die Vermittlung von Wissen über die Menschenrechte und im konkreten Fall über die Rechte des Kindes. Daneben spielt aber auch die Beschäftigung mit den Werten, die aus diesen Rechten resultieren eine entscheidende Rolle, denn sie versetzt die Menschen in die Lage, entsprechende Fähigkeiten und Kompetenzen herauszubilden und zu entfalten.<sup>14</sup> Gemeinsam mit Artikel 29 KRK (Bildungsziele, Bildungseinrichtungen) formuliert Artikel 42 KRK demnach Menschenrechtsbildung als einen elementaren Faktor für die Begünstigung und Förderung der Menschenrechte in Deutschland.<sup>15</sup> Aufgrund dieser herausgehobenen Bedeutung kommt das Deutsche Institut für Menschenrechte zu dem Schluss, dass „das Recht auf die entsprechende Bildung ein eigenes Menschenrecht“ darstellt.<sup>16</sup> Um diesem Recht in gebührendem Rahmen Nachdruck zu verleihen und die damit beabsichtigte Zielstellung der Bildung über Menschenrechte adäquat zu verfolgen, hatten die Vereinten Nationen die Jahre 1995 bis 2004 zur Dekade für Menschenrechtserziehung erklärt. Die Mitgliedsstaaten waren dazu aufgefordert, eigene Ansätze zur Weiterentwicklung der Menschenrechtsbildung in den Schulen entsprechend ihrer Bedürfnisse zu formulieren und Materialien für diese Prozesse zu entwickeln. Daneben sollten nationale Kontaktstellen für die Menschenrechtsbildung sowie nationale Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte eingerichtet werden. Vorausgehen sollten dem eine Analyse der

---

11 DIMR 2011

12 Amsler et al. 2005

13 DIMR 2011

14 Amsler et al. 2011

15 Amsler et al. 2005

16 DIMR 2011

jeweiligen nationalen Bedürfnisse und die Feststellung von Gruppen mit speziellen Erfordernissen. Nationale Aktionspläne zur Menschenrechtsbildung sollten erarbeitet bzw. weiterentwickelt sowie in Umsetzung gebracht werden.<sup>17</sup>

---

17 OHCHR 1996